

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2228/85 DER KOMMISSION

vom 2. August 1985

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1312/85⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 zahlt. Die Kommission muß also für die am 8. Juli 1985 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 5 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Bei Anwendung des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und des Artikels 4 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 ergibt sich, daß die variable Schlachtprämie, die im Vereinigten Königreich für die als prämienerberechtigt ausgewiesenen Schafe gilt, und die Beträge, die auf die das Gebiet 5 des genannten Mitgliedstaats verlassenden Erzeugnisse erhoben werden, in der am 8. Juli 1985 beginnenden Woche wie in den beigefügten Anhängen angegeben, festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 5 gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 8. Juli 1985 beginnende Woche die Höhe der Prämie wie in Anhang I angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannten Erzeugnisse, die in der am 8. Juli 1985 beginnenden Woche das Gebiet 5 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in Anhang II angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 8. Juli 1985.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

ANHANG I

Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für als prämienerberechtigt ausgewiesene Schafe im Vereinigten Königreich (Gebiet 5) für die am 8. Juli 1985 beginnende Woche

| Bezeichnung | Prämie |
|--|--|
| Schafe oder Schaffleisch als prämienerberechtigt ausgewiesen | 86,971 ECU/100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht ⁽¹⁾ |

⁽¹⁾ Innerhalb der vom Vereinigten Königreich festgelegten Gewichtsgrenzen.

ANHANG II

Festsetzung des Betrages, der auf Erzeugnisse, die das Gebiet 5 in der am 8. Juli 1985 beginnenden Woche verlassen, erhoben wird

(ECU/100 kg)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Belastung |
|-----------------------------------|---|---------------|
| | | Lebendgewicht |
| 01.04 B | Schafe und Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere | 40,876 |
| | | Eigengewicht |
| 02.01 A IV a) | Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt : | |
| | 1. ganze oder halbe Tierkörper | 86,971 |
| | 2. Vorderteile oder halbe Vorderteile | 60,880 |
| | 3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden | 95,668 |
| | 4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke | 113,062 |
| | 5. anderes : | |
| | aa) Teilstücke mit Knochen | 113,062 |
| | bb) Teilstücke ohne Knochen | 158,287 |
| 02.01 A IV b) | Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren : | |
| | 1. ganze oder halbe Tierkörper | 65,228 |
| | 2. Vorderteile oder halbe Vorderteile | 45,660 |
| | 3. Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden | 71,751 |
| | 4. Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke | 84,796 |
| | 5. anderes : | |
| | aa) Teilstücke mit Knochen | 84,796 |
| | bb) Teilstücke ohne Knochen | 118,715 |
| 02.06 C II a) | Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : | |
| | 1. mit Knochen | 113,062 |
| | 2. ohne Knochen | 158,287 |
| ex 16.02 B III b) 2) aa) 11) | Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gegart, von Schafen oder Ziegen; Gemische von gegartem Fleisch oder Schlachtabfall und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtabfall : | |
| | — mit Knochen | 113,062 |
| | — ohne Knochen | 158,287 |